

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage V – verordnungsfähige Medizinprodukte (BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG; BSS PLUS®; ProVisc®; VISCOAT®; DuoVisc®)

Vom 25. April 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 in Verbindung mit 4. Kapitel § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 seiner Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 25. April 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 16. März 2017 (BAnz AT 03.05.2017 B3), wie folgt zu ändern:

A.

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG“, „BSS PLUS®“ und „ProVisc®“ jeweils in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „9. April 2017“ ersetzt durch die Angabe „8. April 2022“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. April 2017 in Kraft.

B.

- I. In der Anlage V wird in den Zeilen „VISCOAT®“ und „DuoVisc®“ jeweils in der Spalte „Befristung der Verordnungsfähigkeit“ die Angabe „9. April 2017“ ersetzt durch die Angabe „20. Oktober 2020“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. April 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 25. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken